

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (= AGB) sind Auftragsgrundlage für die Fertigung und Lieferung von Waren zwischen uns als Auftragnehmer (= AN) und dem Besteller als Auftraggeber (= AG). Diese AGB sind somit Vertragsgrundlage aller zwischen uns als AN und dem AG abgeschlossenen Verträge (inklusive allfälliger Zusatzaufträge).

2. VETRAGSGRUNDLAGEN

Als Vertragsgrundlage gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a. die schriftliche Auftragsbestätigung des AN samt dort enthaltenen Spezifikationen;
 - b. das Auftragssschreiben des AG;
 - c. das Angebot des AN samt zugrundeliegender Unterlagen und Skizzen;
 - d. diese AGB;
 - e. die Regelungen des ABGB und die unternehmensgeschäftlichen Regelungen des UGB über die den Kauf-, Werk-, Werkliefer- und Dienstvertrag.
- 2.1. Der AG ist an eine Bestellung (schriftlich oder mündlich) vier Wochen gebunden. Die diesen AGB unterliegenden Verträge werden für den AN erst rechtswirksam, wenn der AN eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigt, die Ware/n ausliefert oder die Rechnung übersendet. Abänderungen und Ergänzungen zu den genannten Vertragsbestandteilen gelten nur, wenn sie von beiden Seiten schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformgebot. Von diesem Vertrag und den AGB abweichende, vom AG separat und/oder zusätzlich geltend gemachte Liefer-, Geschäfts- und Zahlungsbedingungen oder etwaige Bedingungen eines Fachverbandes sind nicht Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

3. ANGEBOTE

- 3.1. Die Angebote des AN sind freibleibend. Der AG bestätigt, dass er sich von der Funktionalität und technischen Gestaltung der Ausführungen überzeugt hat. Sofern nicht explizit Abweichendes vereinbart ist, ist der AN an seine Angebote vierzehn Kalendertage ab Angebotslegung gebunden. Die zu dem Angebot AN gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Pläne sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behält sich der AN das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Dokumente dürfen ohne schriftliche Zustimmung des AN weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Prospektangaben sind unverbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, vom AG an den AN zurückzugeben.

4. KOSTENVORANSCHLÄGE

- 4.1. Ein Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt; mangels anderslautender Zusage sind Kostenvoranschläge jedoch stets ohne Gewähr für die Richtigkeit. Bei Kostenerhöhungen bis zu 15 %, ist eine gesonderte Verständigung durch den AN nicht erforderlich. Der AN ist berechtigt, diese Kosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Die Kostenvoranschläge des AN sind entgeltlich, sofern nicht explizit deren Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Ein für den Kostenvoranschlag des AN bezahltes Entgelt wird dem AG vom AN gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

5. PREISBASIS UND LIEFERUMFANG

- 5.1. Alle vom AN genannten Preise sind, sofern nichts Anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer, unverpackt (und ohne Lieferung zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Allfällige mit der Lieferung verbundenen Kosten trägt der AG.
- 5.2. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung in den aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Versandeinheiten. Im Falle einer vereinbarten kostenfreien Auslieferung bleibt es dem AN überlassen, den Versandweg zu bestimmen. Ein Nachlass für Selbstabholung erfolgt nicht.
- 5.3. Die vereinbarten Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111 in der jeweils geltenden Fassung. Preisbasis ist das Datum der Angebotslegung des AN. Preisadjustierungen erfolgen auf Grund des VPI 2015. Das Ausmaß der Fertigung und Lieferung sowie seine Abrechnung wird nach den Bestimmungen des Punktes 2.4. der ÖNORM B 2230, Teil 2, ermittelt.

- 5.4. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des AN. Der AN schuldet alle in seinem Angebot explizit

angeführten Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Lieferungen und Leistungen des AN sind nicht geschuldet und werden nur dann erbracht, wenn sie gesondert beauftragt werden.

6. FERTIGUNGS- UND LIEFERFRISTEN

- 6.1. Die Fertigungs- und Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung an den AG, keinesfalls aber vor vollständiger Beibringung der vom AG beizustellenden Materialien oder beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung.
- 6.2. Liefertermine gelten mangels besonderer Vereinbarung als annähernd und unverbindlich angegeben. Die Liefertermine gelten als eingehalten, wenn der AN mit der Lieferung oder Montage der Waren zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen oder der Beginn der Herstellung der Waren durch Umstände, die der AG vertreten hat, verzögert wird.
- 6.3. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, welche die Fertigungs- und Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese im angemessenen Umfang. Bei Fertigungs- und Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen – beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung durch den AG, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf zu gewähren; dies gilt auch für Teilfertigungen und Teillieferungen. Störungen im Geschäftsbetrieb des AN, insbesondere durch krankheitsbedingte Ausfälle der Mitarbeiter, Streiks, Aussperrungen, Arbeitermangel – auch auf Seiten der Zuliefer- und Herstellerfirma des AN –, mangelnde Versandmöglichkeiten und Material- und Rohstoffbeschaffungen, Fälle höherer Gewalt oder Fälle von nicht durch den AN schuldhaft herbeigeführter Nichtbelieferung durch die Zulieferanten des AN verändern die Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen oder befreien den AN von seiner Lieferverpflichtung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen. Das Vorliegen solcher vom AN nicht zu vertretenden Umstände und Hindernisse ist vom AN nachzuweisen.
- 6.4. Die Einhaltung der Fertigungs- und Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten (insbesondere auch die zeitgerechte und vereinbarungsgemäße Beistellung von Materialien und Angaben) des AG voraus. Der AG ist insbesondere auch verpflichtet, bei vom AN auszuführenden Transporten und Lieferungen für die einwandfreie Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Baustellenbereiches mit den vorgesehenen Transport- und Hub-/Steigergeräten zu sorgen. Verzögerungen, die sich aus der Verletzung dieser, deklarativ aufgezählten, Verpflichtungen durch den AG ergeben, gehen zu Lasten des AG und begründen keinen Verzug des AN.

7. BEISTELLUNGEN DURCH DEN AG

- 7.1. Soweit der AG Teile und Materialien bestellt, müssen diese in einwandfreiem Zustand ohne jeglichen Mangel und in erstklassiger Qualität sein. Der AG haftet daher insbesondere für die Qualität, Maßgenauigkeit, Funktionalität, Oberflächenbeschaffenheit, für die ordnungsgemäße Verpackung und den mangelfreien Zustand der Teile bei deren Übergabe an den AN, aber auch dafür, dass die von ihm beigestellten Teile zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages und für die beabsichtigte Bearbeitung durch den AN geeignet sind.
- 7.2. Erfüllen die vom AG beigestellten Teile diese Anforderungen nicht, steht es dem AN frei, entweder die notwendigen Maßnahmen zur Behebung des vorliegenden Mangels zu ergreifen oder die beigestellten Teile zurückzuweisen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten, Aufwendungen und Schäden jeglicher Art, insbesondere auch jene aus der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, trägt der AG.
- 7.3. Den AN trifft keine Verpflichtung, die vom AG beigestellten Teile auf deren Beschaffenheit, auf eine allfällige Mangelhaftigkeit oder deren Eignung für die beabsichtigte Bearbeitung zu prüfen. Jegliche Prüf- und Warnpflicht des AN wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen.
- 7.4. Der AG sichert umdasch zu, dass er an Waren oder Teilen die er zur Verfügung stellt, Werkzeugen, Dokumenten, Schriften, Datensätzen, Files, Bildern, Videos etc. über alle erforderlichen Rechte verfügt und diese, soweit zur erfolgreichen Vertragserfüllung erforderlich, an den AN überträgt.
- 7.5. Der AG ist verpflichtet, dem AN die notwendigen Angaben und Hinweis zur Bearbeitung zukommen zu lassen.
- 7.6. Soweit der AG Abänderungen der von ihm beigestellten technischen Unterlagen vornehmen lassen will, fällt es in seine alleinige Zuständigkeit und Verantwortung, diese Abänderungen in schriftlicher Form vorzunehmen und dem AN nachweislich auszuhändigen. Eine vom AG gewünschte Abänderung bedarf zu deren Wirksamkeit und Verbindlichkeit einer — der Aushändigung an den AN zeitlich nachfolgenden — ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den AN. Sämtliche aus einer derartigen Abänderung resultierenden Kosten, Aufwendungen und Schäden jeglicher Art, insbesondere auch jene aus der damit verbundenen zeitlichen Verzögerung, trägt der AG.

- 7.7. Der AN übernimmt keine Gewähr für die Tauglichkeit des vom AG beigestellten Materials. Weiters übernimmt der AN keinerlei Haftung für Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Leistungserbringung des AN, an den Materialien des AG entstehen.
- 8. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ**
- 8.1. Der AN leistet ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB Gewähr.
- 8.2. Die Fertigung und die Bearbeitung werden nach den Angaben und Plänen des AG sowie an den allenfalls beigestellten Materialien und Werkzeugen ausgeführt. Soweit nach Vorgaben, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, und sonstigen technischen Daten des AG gefertigt und geliefert wird, übernimmt dieser das Risiko für die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Werden bei der Fertigung und Bearbeitung von Materialien, die vom AG beigestellt werden, nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des AG Schutzrechte Dritter verletzt, so hält der AG den AN schad- und klaglos. Insbesondere ist der AN nicht zur Überprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch im Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet. Der AN übernimmt keinerlei Haftung betreffend die Richtigkeit dieser Angaben. Abweichungen von den zugesicherten Eigenschaften können nicht beanstandet werden, soweit der Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.
- 8.3. Für die Beurteilung der Mängelfreiheit der Waren ist ausschließlich die vom AN erbrachten Maßnahmen zur Fertigung und Bearbeitung ausschlaggebend. Der AN übernimmt keinerlei Haftung für optische Mängel an den gefertigten oder bearbeiteten Produkten, die ihre Ursache in den beigestellten Materialien, Plänen oder Werkzeugen haben. Insbesondere bei beigestellten Holz und Rohstoffen können im Verlauf der Zeit produktspezifische Veränderungen auftreten, die mit der Bearbeitung durch den AN nichts zu tun haben.
- 8.4. Der AN ist nicht verpflichtet, die beigestellten Materialien oder Vorleistungen vor zu überprüfen oder Naturmaße zu nehmen, sondern lediglich, die Angaben in den dem Auftrag zu Grunde liegenden Plänen und Unterlagen unter Berücksichtigung der für Bearbeitung und Fertigung heranzuziehenden Toleranzen zu berücksichtigen. Augenscheinliche Mängel an den beigestellten Materialien werden dem AG mitgeteilt.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab erfolgter Anlieferung an den Bestimmungsort. Die Beweislast für das Verschulden des AN im Sinne des § 933a Abs 3 ABGB obliegt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist dem AG. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen dem AG das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich der AN vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Das Wahlrecht des AG wird diesbezüglich ausgeschlossen. Durch die Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Die Beweislast, dass ein Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war, trifft den AG.
- 8.6. Der AN haftet keinesfalls für Mängel und oder Schäden, die auf mangelhafte Leistungen, Vorleistungen oder sonstige Maßnahmen Dritter zurückzuführen sind. Die Abnahme von Lieferungen, Beistellungen und/oder Leistungen von Dritten obliegt ausschließlich dem AG oder vom AG beauftragten Personen. Sofern der AG die Abnahme von Leistungen Dritter nicht zeit- und ordnungsgemäß vornimmt, kann dies keinesfalls zu Lasten des AN gehen, sofern sich bei der Fertigung und Bearbeitung nachträglich Mängel herausstellen. Der AN leistet nur für die Mängel an eigenen Lieferungen und Leistungen Gewähr, welche bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 8 vorhanden waren.
- 8.7. Den AG trifft die Pflicht, die Lieferungen spätestens im Zuge der Anlieferung/Übergabe auf allfällige Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel bei sonstigem Verlust jeglichen Anspruchs gegenüber dem AN unverzüglich schriftlich zu rügen. Soweit sich aus diesen AGB nichts Abweichendes ergibt, gilt § 377 UGB.
- 8.8. Die Gewährleistung und Haftung des AN ist ausgeschlossen bei Nichteinhaltung von Einbau-, Betriebs- oder Wartungsanweisungen oder Anwenderinformationen und Schalungsplänen, unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung, mangelnder Instandhaltung, Abnutzung und Verschleiß. Der AG ist insbesondere verpflichtet, die Anwenderinformationen, die der AN dem AG spätestens bei Übergabe zur Verfügung stellt, zu beachten.
- 8.9. Abgesehen von Personenschäden haftet der AN nur, wenn ihm vom Geschädigten grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für Mangel- und Folgeschäden wird ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist jedwede Haftung des AN bezogen auf sämtliche haftungsbegründende Umstände aus dem Vertragsverhältnis mit insgesamt der Auftragssumme begrenzt.
- 9. ÜBERGABE UND GEFAHRENÜBERGANG**
- 9.1. Es gilt eine formlose Übernahme als vereinbart. Die Übergabe von Waren und der Gefahrenübergang erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:
- a. Abholung ab Werk: mit Bekanntgabe der Abholbereitschaft oder zum vereinbarten Abholtermin.
b. Lieferung frei Baustelle oder abgeladen: mit Eintreffen auf der Baustelle;
c. Lieferung durch Spediteur: Übergabe der Ware an das Speditionsunternehmen.
- 9.2. Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges geht die Gefahr für Beschädigung, Diebstahl sowie den zufälligen Untergang der Leistung auf den AG über.
- 9.3. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Jedenfalls geht die Gefahr auch dann über, wenn Teillieferungen erfolgen. Über die erfolgten Lieferungen sind Lieferscheine auszufertigen. In diesen Lieferscheinen sind erkennbare Mängel vom AG bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung festzuhalten.
- 9.4. Der AG verpflichtet sich zu diesem Zweck, dem AN vor Auslieferung Bevollmächtigte namhaft zu machen und für deren Anwesenheit bei der Lieferung Sorge zu tragen. Sofern seitens des Bestellers zum vereinbarten Zeitpunkt der Auslieferung keine Abnahme, durch wen auch immer, erfolgt, so können seitens des AN die Waren abgeladen und/oder versetzt werden, wobei sodann die Abnahme der Waren seitens des AG als vorgenommen gilt.
- 10. EIGENTUMSVORBEHALT**
- 10.1. Die vom AN gelieferten Sachen bleiben bis zur Bezahlung aller Forderungen aus der Fertigung und Lieferung (Rechnungsbeträge, Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum des AN. Das Eigentum geht erst dann auf den AG über, wenn seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsbeziehung mit dem AN getilgt sind, auch wenn die Entgelte für eine bestimmte Lieferung bereits bezahlt worden ist.
- 10.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedarf eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über die Sache der schriftlichen Zustimmung des AN. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache durch den AG tritt dieser dem AN schon jetzt die Forderung einschließlich Nebenforderungen ab und ist verpflichtet, diese Forderungsabtretung in seinen Büchern offen zu legen und über Verlangen des AN dem Drittabnehmer anzuzeigen.
- 11. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 11.1. Der AN ist ausdrücklich berechtigt, auch Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Leistungen in Teilen erbracht werden. Der AN ist berechtigt, außer es wurde Abweichendes vereinbart, die gesamte Auftragssumme bei Auftragserteilung zu verrechnen. Vor vollständiger Erhaltung der Vorauszahlung ist der AN nicht zum Beginn der Fertigung verpflichtet.
- 11.2. Alle Rechnungen sind innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen. Darüber hinaus ist der AN berechtigt, angemessene Mahnspesen zu verrechnen. Einlangende Zahlungen werden, gleichgültig welche Widmung durch den Zahlenden erfolgt, zunächst auf Mahnspesen, sodann auf Verzugszinsen und letztlich auf Kapital der jeweils ältesten Schuld angerechnet. Der AG verpflichtet sich im Falle seiner Säumigkeit die Mahn- und Inkassospesen des außergerichtlichen Inkassoverfahrens zu ersetzen.
- 11.3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an den AN wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG ist unzulässig. Eine Aufrechnung gegen die Ansprüche des AN mit Gegenforderungen des AG, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 11.4. Rechnungskürzungen sind seitens des AG schriftlich zu begründen und dem AN ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber binnen vierzehn Kalendertagen bekannt zu geben, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt.
- 12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**
- 12.1. Erhält der AN nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AG, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so kann der AN bis zum Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung jederzeit Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der AG den berechtigten Verlangen des AN nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der AN vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wenn der AG sich mit einer Teilleistung in Verzug befindet, so kann der AN die gesamte Restforderung sofort fällig stellen, seine Leistung einstellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nichtvermögensbedingtem Leistungsverzug kann der AN den Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist verlangen.
- 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1. Vereinbarungen, die diesen Vertrag abändern, obliegen auf Seiten des AN ausschließlich der Geschäftsführung. Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den AGB durch den AG gelten als nicht beigesetzt und haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht gesondert in einem Begleitbrief angeführt und vom AN vor Beginn der Fertigung und Lieferung ausdrücklich bestätigt werden.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall des Wegfalls einer Vertragsbestimmung diese durch eine solche gültige zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Interessen des AN am nächsten kommt.
- 13.3. Der AG verzichtet auf das Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlagen oder laesio enormis anzufechten. Dies gilt auch für das Recht der Vertragsanpassung aufgrund eines Irrtums.
- 13.4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (EVU, IPRG etc.) sowie unter Ausschluss des UN – Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrags ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz des AN vereinbart. Als Vertragssprache ist Deutsch vereinbart.
- 13.5. Wenn es der AN unterlässt, eine der obigen Vertragsbestimmungen durchzusetzen, oder wenn er allfällige Vertragsverletzungen des AG übergeht, so ist dies weder als Änderung der vorliegenden AGB zu werten, noch wird dadurch deren Rechtswirksamkeit beeinträchtigt oder aufgehoben.
- 13.6. Der AN ist jederzeit berechtigt, den Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, die mit ihm konzerngemäß verbunden sind.
- 13.7. Der AG stimmt der Nutzung seiner Daten ausschließlich durch den AN oder verbundener Unternehmen im Konzern zur Zusendung von Werbung für ähnliche Produkte oder Dienstleistungen des AN hiermit ausdrücklich zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.